

Regelungen

zur Beschaffung von Gegenständen bis 800€ sowie Gegenständen und anderen Investitionen über 800€ (Positionen 0831 und 0850 im Finanzierungsplan)

Stand: 11. Mai 2022

Die Beschaffung von Gegenständen ist nur in der bewilligten Form zuwendungsfähig. Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Werden Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für den Zuwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt, wird die Bewilligungsbehörde nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-P und nach Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Gilt für Gegenstände nach Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 Euro im Einzelfall nicht übersteigt, frei verfügen.

Gilt für Gegenstände nach Pos. 0850 des Gesamtfinanzierungsplans

Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind zu inventarisieren. Im Eigentum des Bundes stehende Gegenstände und Gegenstände, die dem Bund übereignet werden sollen, sind in dem Inventar besonders zu auszuweisen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind Sie verpflichtet, die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 Euro im Einzelfall übersteigt,

- für andere wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden oder
- dem Bund oder einem Dritten zu übereignen oder
- zu veräußern und dem Bund an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.

Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (einschließlich einer Liste der Gegenstände) ist der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Vorschlag von Ihnen zu unterbreiten. Daraufhin wird Ihnen schriftlich mitgeteilt werden, welche Maßnahme von Ihnen zu treffen ist.

Kontakt

Bundesamt für Naturschutz

Referat Z3 Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben

E-Mail: Ref-Z3@bfn.de

Telefon: 0228 8491-1193